

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Armstrong Metalldecken AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend die „**Allgemeinen Verkaufsbedingungen**“) gelten vorbehaltlich künftiger Änderungen für alle von Armstrong Metalldecken AG (nachfolgend „**Armstrong**“) ihren Kunden (nachfolgend der „**Abnehmer**“) unterbreiteten Angebote und mit diesen abgeschlossenen Kaufverträge für Armstrong-Produkte. Der Abnehmer kann Armstrong ersuchen, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen abzuändern. Weitergehende Verpflichtungen übernimmt Armstrong jedoch einzig durch ausdrückliche, schriftliche und stets auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung. Diese Änderungen müssen von autorisierten Vertretern von Armstrong und des Abnehmers unterzeichnet sein. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten vorrangig vor allen Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen des Abnehmers und ersetzen alle früheren mit dem Käufer getroffenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen.

2. Vertragsschluss und -Änderung

Offerten (nachfolgend die „**Offerten**“) von Armstrong sind ausschliesslich freibleibend.

Jede Bestellung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Armstrong, sowie des Abnehmers (nachfolgend die „**Auftragsbestätigung**“).

Einzelangaben oder Sonderbedingungen in einer Auftragsbestätigung gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Jede Auftragsänderung durch den Abnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung und Bestätigung durch Armstrong gültig. Aufträge können nicht ausgeführt werden, bevor die vollständigen und endgültigen Angaben des Abnehmers schriftlich vorliegen. Nachträgliche Änderungen des Abnehmers jeglicher Art hinsichtlich der Produktdetails oder Lieferwünsche begründen eine Vertragsänderung, die sich in einer Änderung der Angebotspreise und Lieferzeiten sowie in einer Entschädigung für bereits produzierte Güter niederschlagen kann. Nach schriftlichem Eingang der vollständigen und endgültigen überarbeiteten Angaben durch den Abnehmer stellt Armstrong eine revidierte Auftragsbestätigung aus. Bevor diese Änderungen vom Abnehmer nicht durch eine schriftliche Bestätigung gegenüber Armstrong angenommen und bestätigt wurden, kann die Produktions- und Lieferplanung nicht erfolgen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

Alle bestätigten Preise basieren auf den am Tag der Bestätigung uns bekannten Markt- und Währungsverhältnissen (einschliesslich der Rohmaterialpreise). Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Armstrong behält sich das Recht auf Preiserhöhungen infolge einer Verschlechterung der Markt- oder Währungsverhältnisse (einschliesslich der Rohmaterialpreise) bis zum Zeitpunkt der Auslieferung vor. Sämtliche Preise verstehen sich einschliesslich der Standardverpackung, ab Werk. Kosten für erforderliche Spezialverpackungen werden an den Abnehmer weiterverrechnet, Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Fertigungsbedingte Mehrlieferungen (nachfolgend die „**fertigungsbedingte Mehrlieferung**“), d.h. die Lieferungen von zusätzlichen Stücken, die notwendigerweise bei der Herstellung entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind vom Abnehmer zu akzeptieren. Die maximale fertigungsbedingte Mehrlieferung hängt von der bestellten Stückzahl pro Armstrong-Produkt ab und beträgt:

Bestellmenge:	bis 10 Stück	- max. 1 Stück
	11 - 50 Stück	- max. 2 Stück
	51 - 100 Stück	- max. 3 Stück
	101 - 500 Stück	- max. 5 Stück
	über 500 Stück	- max. 10 Stück

Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Ist die Zahlung nicht bis Fristende eingegangen, tritt der Zahlungsverzug ohne Inverzugsetzung automatisch ein, und Armstrong stellt ohne weitere Benachrichtigung einen Verzugszins von 3% über dem landesüblichen Zinssatz, mindestens aber einen Verzugszins von 5%, in Rechnung. Sofern nicht anderweitig festgelegt, gelten die Preise aus beiliegender Auftragsbestätigung für alle aufgeführten Armstrong-Produkte, die zusammen bestellt und mit einer Lieferung gemäss den Lieferbedingungen ausgeliefert werden.

Ist der Abnehmer Armstrong gegenüber mit Ratenzahlungen oder der Abnahme von Lieferungen in Verzug, erhält Armstrong das Recht, weitere auch nicht mit dieser Teillieferung zusammenhängende Lieferungen zurückzuhalten. Nimmt der Abnehmer die Lieferung der Armstrong-Produkte zum angegebenen Zeitpunkt nicht an, oder verzögert sich der Versand oder die Lieferung von Armstrong-Produkten auf Wunsch oder durch Verschulden des Abnehmers, oder erfolgt eine fällige Zahlung durch den Abnehmer nicht innerhalb der Zahlungsfrist, haftet der Abnehmer gegenüber Armstrong für alle entstandenen zusätzlichen Abwicklungs-, Lager- oder sonstigen Kosten sowie für das Risiko für Verlust im Zusammenhang mit Armstrong-Produkten oder mit den Lieferungen von Armstrong-Produkten. Verzögert der Abnehmer die Lieferung der Armstrong-Produkte nach deren Fertigstellung durch Armstrong, stellt Armstrong dem Abnehmer vom ursprünglich vereinbarten Lieferungsdatum bis zum tatsächlichen Lieferdatum Lagerkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich 5% in Rechnung, die der Abnehmer trägt. Der Abnehmer kann seine Forderungen nicht mit Forderungen von Armstrong verrechnen. Beauftragte von Armstrong sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Armstrong Metaldecken AG

4. Lieferung, Lieferzeiten und Gefahrenübergang

Ohne besondere Vereinbarung werden die Armstrong-Produkte nicht geliefert, sondern lediglich im Werk zum Abholen durch den Abnehmer bereitgestellt. Mit Versandbereitschaft der ausgesonderten und speziell zum Versand an den Abnehmer bezeichneten Armstrong-Produkte auf dem Fabrikgelände von Armstrong geht die Gefahr für Armstrong-Produkte auf den Abnehmer über. Die Versicherung der Armstrong-Produkte gegen Transportschäden obliegt dem Abnehmer. Übernimmt Armstrong gestützt auf eine besondere Vereinbarung die Lieferung der Armstrong-Produkte, hat der Abnehmer am Ort der Anlieferung Arbeitskräfte und Anlagen zum Entladen der Armstrong-Produkte bereitzustellen und Armstrong für alle Ansprüche, die durch solche Entladearbeiten entstehen können, zu entschädigen.

Die Lieferzeiten beruhen auf den derzeitigen Produktionsplänen und sind unverbindlich. Sie können sich in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Auftragsannahme ändern und können nicht gewährleistet werden. Angegebene oder gewünschte Lieferzeiten stellen keinen Vertragsbestandteil dar und berechtigen den Abnehmer weder zu Schadenersatzforderungen noch zum Rücktritt vom Vertrag. Armstrong behält sich das Recht vor, ihrer Lieferverpflichtung durch Teillieferungen nachzukommen.

5. Höhere Gewalt

Wird die Lieferung der Armstrong-Produkte für Armstrong aufgrund von Umständen, die ausserhalb des Einflusses von Armstrong liegen, unmöglich, verzögert sich eine Lieferung aus diesen Gründen oder wird die Lieferung dadurch behindert, kann Armstrong auf die ausstehenden Verpflichtungen zur Lieferung der Armstrong-Produkte verzichten oder die Lieferzeit verlängern. Unter solchen Umständen hat der Abnehmer kein Recht auf Schadenersatz.

6. Gewährleistung und Haftung

Armstrong übernimmt die Gewährleistung für die Armstrong-Produkte, sofern diese gemäss den technischen Spezifikationen der Datenblätter von Armstrong verwendet und installiert werden. Die von Armstrong gelieferten Bauteile entsprechen den einschlägigen technischen Normen und Vorschriften. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass deren Montage den Anforderungen der EN 13964 entsprechend auszuführen ist. Werden die Montagevorschriften nicht eingehalten, übernimmt Armstrong keinerlei Haftung und ist somit von jeglicher Gewährleistung befreit. Sämtliche Lieferungen sind nach Empfang unverzüglich, spätestens aber innert zwei Tagen zu kontrollieren. Beanstandungen sind Armstrong schriftlich mitzuteilen. Für später angezeigte offene Mängel haftet Armstrong nicht. Versteckte Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Armstrong-Produkte schriftlich anzuzeigen. Für später angezeigte Mängel haftet Armstrong nicht. Armstrong behält sich das Recht vor, Armstrong-Produkte nach Eingang von Schadensmeldungen zu kontrollieren. Der Abnehmer wird Armstrong dafür den Zutritt zu den Räumlichkeiten sicherstellen. Sofern Armstrong die Haftung für fristgemäss gerügte mangelhafte Armstrong-Produkte übernimmt, behält Armstrong sich vor, über die Art der Mängelbehebung und/oder Schadensbegleichung selbst zu entscheiden; d.h. Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder Gutschrift des entsprechenden Betrags. Hinsichtlich der Qualität der von Armstrong verwendeten Materialien gelten die Anwendungsrichtlinien des TAIM (Technischer Arbeitskreis Industrieller Metaldeckenhersteller). Farbabweichungen stellen keinen Mangel dar, es sei denn, das Aussehen des daraus entstehenden Endprodukts weicht dadurch erheblich von den handelsüblich akzeptierten Normen ab. Änderungen in Bezug auf Materialzusammensetzung, Konstruktion, Ausführung und Masse bleiben vorbehalten, sofern die vereinbarte Qualität dadurch keine spürbare Verschlechterung erfährt. Armstrong gewährleistet nicht, dass die angebotenen Armstrong-Produkte den aufgeführten Spezifikationen voll entsprechen oder für bestimmte Anwendungen geeignet sind. Es liegt in der Verantwortung des Abnehmers, sich über die Eignung der Armstrong-Produkte hinsichtlich Ausführung und Leistung zu versichern.

7. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Jede über Art. 6 hinausgehende Gewährleistung oder Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Armstrong haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemässe Lagerung, unsachgemässe Handhabung oder unsachgemässe Nutzung der Armstrong-Produkte zurückzuführen sind. Darüber hinaus liegt die Verantwortung für Art und Ausführung des Einbaus beim Fachunternehmen. Werden Mängel nicht innert den in Art. 6 vereinbarten Rügefristen entdeckt und gemäss der in Art. 6 vereinbarten Form angezeigt, gelten sie als genehmigt.

8. Sonderanfertigungen

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auch auf Sonderanfertigungen uneingeschränkte Anwendung. Für Teile, die nach besonderen Vorschlägen, Entwürfen und Zeichnungen des Abnehmers geliefert werden, beschränkt sich die Gewährleistung von Armstrong darauf, dass die Teile gemäss diesen Unterlagen ausgeführt worden sind. Für die Eignung zu den vom Abnehmer beabsichtigten oder anderen Verwendungszwecken wird keine Gewähr übernommen, sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Armstrong empfiehlt deshalb, dass der Abnehmer alle Zeichnungen und Muster auf ihre Gebrauchsfähigkeit prüft und freigibt. Formen und Werkzeuge bleiben im Eigentum von Armstrong, auch wenn der Abnehmer die Kosten dafür ganz oder teilweise trägt. Kosten für Sonderanfertigungen basieren immer auf dem von Armstrong geschätzten Herstellungsaufwand zusätzlich einer nach freiem Ermessen von Armstrong bestimmten handelsüblichen Marge. Sonderanfertigungen von Mustern werden in Rechnung gestellt. Sind Aufträge für Sonderanfertigungen erteilt und eingeplant, können diese nicht mehr storniert werden. Auch können gelieferte Armstrong-Produkte nicht mehr gegen Gutschrift zurückgegeben werden. Ergeben sich in der Herstellung unvorhergesehene, aber mit vertretbarem Aufwand zu lösende Schwierigkeiten, so ist Armstrong berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Können jedoch solche Schwierigkeiten nicht mit vertretbarem Aufwand durch Armstrong gelöst werden, so hat Armstrong das Recht, vom Vertrag gegen volle Vergütung der geleisteten Arbeit und Auslagen zurückzutreten. Weitere Entschädigungen werden ausgeschlossen.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Armstrong Metaldecken AG

9. Schutzrechte

Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Designs usw. bleiben im Eigentum von Armstrong. Ihre Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Armstrong ist nicht erlaubt.

Wenn Armstrong Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Vorlagen herstellt, die Armstrong vom Abnehmer übergeben wurden, wird jede Verantwortung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte und daraus entstehende Ansprüche abgelehnt. Der Abnehmer hält Armstrong für Forderungen Dritter vollumfänglich schadlos.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Armstrong-Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Armstrong. Der Abnehmer hat sie auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

11. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Gesetz für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ist Teil der Unternehmenspolitik Armstrongs. Zu diesem Zweck erhält der Abnehmer auf Verlangen Informationen hinsichtlich der sachgemässen Nutzung der gelieferten Artikel; es liegt dann in der Verantwortung des Abnehmers, die Einhaltung dieser Anweisungen sicherzustellen und das Personal entsprechend zu instruieren.

12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich am Geschäftssitz von Armstrong in St.Gallen, Kanton St.Gallen. Armstrong behält sich jedoch das Recht vor, den Abnehmer bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Auf sämtliche Kaufverträge, für die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Der unterzeichnende Abnehmer hat diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, einschliesslich der Rechtswahl und Gerichtsstandsklausel von Ziffer 12, verstanden und stimmt diesen zu. Er anerkennt, dass die Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf sämtliche Kaufverträge, die er mit Armstrong abschliesst, Anwendung finden:

Firma: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Land: _____

Unterzeichnet von:

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____

Armstrong Metaldecken AG
Kunklerstrasse 9
CH-9015 St. Gallen

St. Gallen, August 2004